

Für das Nachschlagewerk!	Nein
Für die Fachpresse!	Nein
Für die Amtliche Sammlung!	Nein

Gesetz: ArbGG § 72 Divergenzrevision

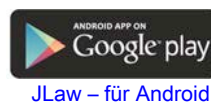
Leitsätze:

K e i n e

Aktenzeichen: 2 AZR 290/79
Beschluß des BAG vom 26. Juni 1979 IAG München



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



2 AZR 290/79

5 Sa 212/78 München

B e s c h l u ß

In Sachen

hat der Zweite Senat des Bundesarbeitsgerichts am
26. Juni 1979 beschlossen:

Die Revision der Klägerin gegen das Urteil
des Landesarbeitsgerichts München vom 31. Januar
1979 - 5 Sa 212/78 - wird als unzulässig
verworfen.

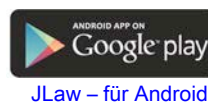
Die Klägerin trägt die Kosten der Revision.

G r ü n d e :

1. Die Revision ist nicht statthaft. Sie ist weder zugelassen noch übersteigt der in den Vorinstanzen auf 4.400,-- DM festgesetzte Streitwert den Betrag von 6.000,-- DM (§ 72 Abs. 1 Satz 4 und 5 ArbGG). Auch eine Divergenz im Sinne von § 72 Abs. 1 Satz 2 und 3 ArbGG ist nicht dargetan. Eine den Revisionsrechtszug eröffnende Divergenz setzt voraus, daß das angefochtene



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Urteil einen allgemeinen Rechtssatz aufstellt, der die Entscheidung trägt und daß dieser Rechtssatz von einem allgemeinen, die Entscheidung ebenfalls tragenden Rechtssatz des Bundesarbeitsgerichts oder eines anderen Landesarbeitsgerichts abweicht. Das muß der Revisionskläger im einzelnen darlegen. Nur bei einer Divergenz von allgemeinen Rechtssätzen, die für die Entscheidung des angefochtenen und des angezogenen Urteils tragend sind, ist die Rechtseinheit berührt, der zu dienen die Divergenzrevision bestimmt ist. Allein die fehlerhafte oder unterlassene Anwendung der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts oder eines anderen Landesarbeitsgerichts reicht zur Begründung einer Divergenz nicht aus; sie könnte erst bei der Prüfung der Begründetheit einer statthaften Revision beachtet werden (ständige Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts; vgl. BAG AP Nr. 24, 31 zu § 72 ArbGG 1953 Divergenzrevision und BAG 21,122 = AP Nr. 33 zu § 72 ArbGG 1953 Divergenzrevision).

2. Die Revisionsbegründung entspricht nicht diesen an eine Divergenzrevision zu stellenden Anforderungen.

a) Die Revision rügt, das angefochtene Urteil des Landesarbeitsgerichts München weiche von der Entscheidung des Landesarbeitsgerichts Bayern vom 16. Mai 1973 - 4 Sa 903/76 - ab. Dieser Entscheidung könne der Rechtssatz entnommen werden, für das Gericht bestehe kein Anlaß, den Mangel der Prozeßfähigkeit von Amts wegen zu berücksichtigen (§ 56 Abs. 1 ZPO), solange sich aus den Umständen kein Anhalt dafür ergebe, daß eine Partei wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche entmündigt sei oder entmündigt werden müsse.

b) Mit dieser Begründung hat die Revision das Vorliegen einer Divergenz nicht schlüssig dargelegt. Es fehlt bereits an dem Vortrag, das angefochtene Urteil habe einen abstrakten Rechtssatz aufgestellt, welcher der angezogenen Entscheidung des Landesarbeitsgerichts **Bayern** entgegenstehe. Im übrigen ist aber aus dem angefochtenen Urteil ein solcher Rechtssatz auch nicht unmittelbar abzulesen. Dies ist jedoch Voraussetzung für das Vorliegen einer Divergenz; es genügt nicht, daß aus den Ausführungen des angefochtenen oder des angezogenen Urteils mittelbar auf einen den Ausführungen zugrunde liegenden Rechtssatz



- 3 -

geschlossen werden kann (BAG AP Nr. 31 zu § 72 ArbGG 1953 Divergenzrevision [zu II 1 der Gründe]).

Darüber hinaus fehlt es auch an der ausreichenden Darlegung des abstrakten Rechtssatzes, den das angezogene Urteil aufgestellt haben soll. Mit dem Vortrag, der von ihr behauptete Rechtssatz sei dem angezogenen Urteil "zu entnehmen" hat die Revision lediglich dargelegt, daß aus dem angezogenen Urteil dieser Rechtssatz nur mittelbar abgelesen werden könne. Dies entspricht jedoch ebenfalls nicht den an eine Divergenzrevision zu stellenden Anforderungen.

3. Die Revision war somit bereits aus diesen Gründen gemäß § 74 Abs. 2 und 3, § 72 Abs. 3 ArbGG und § 554 a ZPO mit der sich aus § 97 Abs. 1 ZPO ergebenden Kostenfolge als unzulässig zu verwerfen.

gez.: Hillebrecht Dr. Gehring Triebfürst

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)